

Landgericht Baden-Baden

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 00682-16

gegen

wegen einstweiliger Verfügung: Gegendarstellung

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer IV - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Brede als Einzelrichterin am 30.05.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitung „Die Neue Frau“, in der der Artikel „Verbannt er Helene jetzt auch aus seinem Leben?“ erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „Florian Silbereisen“ (Namenszug unmittelbar über der Überschrift, S.8/9) in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Sie schreiben in „Die Neue Frau“ Nr. 18 vom 27. April 2016 auf Seite 9 unter der Überschrift „Verbannt er Helene jetzt auch aus seinem Leben?“:

„...sagte sie ...: „Also ich arbeite ganz kräftig daran, dass wir bald wieder die Arenen und die Stadien rocken können.“ Moment! Wollte sie nicht eigentlich ein Jahr komplett pausieren? So schnell können sich Pläne also ändern.“

Hierzu stelle ich fest:

Eine Änderung meiner Pläne hat es nicht gegeben.

Hamburg, den 13.05.2016

Helene Fischer.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragschrift vom 26.05.2016

Gründe

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 26.05.2016 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Auch bezüglich der rechtlichen Würdigung wird auf die Antragsschrift vom 26.05.2016 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Insbesondere schließt sich das erkennende Gericht der Auffassung an, dass der Antragstellerin der tenorierte Gegendarstellungsanspruch gemäß § 11 LPG B-W zusteht. Denn die Antragstellerin hatte über ihr Management lediglich geäußert, dass für 2016 bis jetzt noch keine Termine feststünden. Damit hat sie nicht äußern lassen,

ein Jahr bzw. das Jahr 2016 komplett pausieren zu wollen und insofern lag in der bei der Echo-Verleihung am 07.04.2016 von der Antragstellerin geäußerten Mitteilung, sie arbeite kräftig daran, dass sie bald wieder die Arenen und Stadien rocken könnten, keine Planänderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

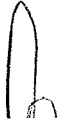
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Baden-Baden, 30.05.2016



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

